

- Vorbereitungs- und Ausführungsunterlagen zur Errichtung, Veränderung und Erhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen einschließlich Ausrüstungen sowie die Durchführung damit im Zusammenhang stehender Leistungen durch Genossenschaften einschließlich zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, private Handwerks-, Bau- und Industriebetriebe;
- Vorbereitungs-, Ausführungs- und Konstruktionsunterlagen zur Errichtung, Veränderung und Erhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen einschließlich Ausrüstungen sowie die Durchführung damit im Zusammenhang stehender Leistungen durch private Ingenieure und Architekten.

Hierunter fallen insbesondere:

- Bauzustandsermittlungen,
- Studien,
- Variantenuntersuchungen,
- technologische und bautechnische Projektierungsleistungen für die Vorbereitung und Durchführung zur Errichtung, Veränderung und Erhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen einschließlich Ausrüstungen,
- -Projektierung für den Abbruch von Gebäuden und baulichen Anlagen,
- Garten- und Landschaftsgestaltung,
- Messe- und Ausstellungsgestaltung, außer grafischer und bildkünstlerischer Gestaltung sowie Dekoration,
- Bauberatung, Bauleitungstätigkeit, Innenraum- und Farbgestaltung, Innenausbauarbeiten, Entwürfe für Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände, Ausarbeitung von Konstruktions- und Werkstattzeichnungen sowie Vermessungsarbeiten durch private Ingenieure und Architekten.

§ 2

(1) Private Ingenieure und Architekten im Sinne dieser Anordnung sind Ingenieure und Architekten, denen gemäß Anordnung vom 1. Oktober 1964 über die Zulassung privater Ingenieure und Architekten (GBl. II S. 763) eine Zulassung erteilt wurde. Neuzulassungen werden nicht erteilt.

(2) Zur Förderung des individuellen Wohnungsbaues können Altersrentnern auf Antrag von den territorial zuständigen Kreisbaudirektoren für den privaten Projektierungsbedarf zur Durchführung des individuellen Wohnungsbaues sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen für Vorhaben bis zu 100 000 M* formlose Genehmigungen erteilt werden. Die dazu erforderliche Qualifikation ist von den Antragstellern nachzuweisen. Die Erteilung der Genehmigung ist zu versagen, wenn

- kein volkswirtschaftliches Erfordernis vorliegt,
- die fachlichen Voraussetzungen nicht vorhanden sind.

§ 3

Die Durchführung von Leistungen

- im Rahmen der unentgeltlichen Tätigkeit,

* Die Abrechnung dieser Leistungen hat gemäß der Anordnung vom 25. Juni 1971 über Preise für Projektierungs- und andere Ingenieurleistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie der privaten Industrie-, Bau- und Handwerksbetriebe, der privaten Architekten, Ingenieure, Garten- und Landschaftsgestalter (GBl. II S. 509) zu erfolgen.

- gemäß Anordnung vom 17. Februar 1970 über die Vergütung, Finanzierung und Kontrolle der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen (GBl. II S. 134)

und die Anfertigung von Gutachten gemäß Zweiter Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1964 zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht — Baufachliche Gutachten und Bausachverständigenwesen — (GBl. II S. 417)

werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 4

(1) Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung sowie private Handwerks-, Bau- und Industriebetriebe (nachfolgend Betriebe genannt) dürfen Leistungen gemäß § 1 grundsätzlich nur für eigene Produktionsleistungen bei Vorliegen einer Genehmigung durchführen. Die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit.

(2) Genehmigungen sind schriftlich unabhängig von der Zuordnung des Betriebes

- für alle Leistungen der Bauhaupt- und Bauneben- gewerke bei den territorial zuständigen Bezirksbau- ämtern,

- für alle anderen Leistungen bei den territorial zu- ständigen Wirtschaftsräten der Bezirke

zu beantragen. Der Antrag hat zu enthalten:

- Angaben über die kadermäßigen und fachlichen Vor- aussetzungen für die Durchführung der Leistungen -gemäß § 1, insbesondere

Nachweis der fachlichen Ausbildung sowie des ab- geschlossenen Hoch- oder Fachschulstudiums bzw. Abschlusses als Meister des Leiters und der die Leistung ausführenden Arbeitskräfte,

Nachweis über die in den letzten 5 Jahren ausge- übte Tätigkeit des Leiters und der die Leistung ausführenden Arbeitskräfte,

Anzahl der Arbeitskräfte, die Leistungen gemäß § 1 ausführen;

- Angaben, für welche eigenen Erzeugnisse Leis- tungen gemäß § 1 erbracht werden sollen.

§ 5

(1) Die Genehmigungen gemäß § 4 sind von den Bezirksbaudirektoren bzw. Vorsitzenden der Wirtschafts- räte der Bezirke in Übereinstimmung mit dem Staats- oder Wirtschaftsorgan, dem der Betrieb zugeordnet ist, zu erteilen. Genehmigungen für Genossenschaften aus dem Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüter- wirtschaft, z. B. für zwischen- genossenschaftliche Bau- Organisationen und Meliorationsgenossenschaften, sind von den Bezirksbaudirektoren in Übereinstimmung mit dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nah- rungsgüterwirtschaft der Bezirke zu erteilen.

(2) Die Genehmigungen haben zu enthalten-

- für welche eigenen Erzeugnisse die Betriebe Lei- stungen gemäß § 1 ausführen dürfen,
- wieviel Arbeitskräfte höchstens für diese Leistungen eingesetzt werden dürfen und welche Qualifikation diese haben müssen,
- ab wann die Genehmigung gilt sowie erforderlichen- falls eine Befristung der Genehmigung.